jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/7/20 92/18/0197

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.07.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §46 Abs6;
BArbSchV §19 Abs4;
VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Auch in Fällen lediglich kurzzeitiger Arbeiten muß die Beachtung der Arbeitnehmerschutzvorschriften gewährleistet sein (Hinweis E 15.4.1991, 90/19/0501).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180197.X04

Im RIS seit

20.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at